

**73/AB**  
Bundesministerium vom 17.01.2025 zu 88/J (XXVIII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.862.107

Wien, 13.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 88/J des Abgeordneten Wurm betreffend Abkommen über soziale Sicherheit** wie folgt:

Zur Beantwortung der vorliegenden Parlamentarischen Anfrage wurde eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt, der dazu wiederum die einzelnen Sozialversicherungsträger befragt hat. Diese Stellungnahme wurde der Beantwortung zu Grunde gelegt.

**Frage 1:**

- 
- *Mit welchen Drittstaaten bestehen soziale Abkommen, aufgegliedert auf die einzelnen Kontinente, im Jahre 2023?*

**Europa:**

- Albanien
- Bosnien-Herzegowina
- Kosovo (aktuell suspendiert mit Ausnahme der Bestimmungen über das anwendbare Recht)
- Montenegro

- Nordmazedonien
- Serbien

**Asien:**

- Türkei
- Indien
- Israel
- Republik Korea (Südkorea)
- Philippinen

**Australien und Ozeanien:**

- Australien

**Nordamerika:**

- Kanada
- USA

**Südamerika:**

- Chile
- Uruguay

**Afrika:**

- Tunesien

**Frage 2:**

- Bei welchen Staatsbürgern aus Drittstaaten besteht die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten im Bereich der „Sozialen Sicherheit“?

Alle bilateralen Abkommen enthalten Bestimmungen zur Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit.

Das Abkommen mit Tunesien gilt nur für tunesische und österreichische Staatsangehörige sowie für ihre Familienangehörigen und für andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von tunesischen oder österreichischen Staatsangehörigen ableiten.

Alle anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit gelten unabhängig von der Staatsbürgerschaft für alle Personen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Dies sind Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie andere Personen, soweit diese ihre Rechte von diesen Personen ableiten.

**Frage 3:**

- *Was kostet diese Gleichbehandlung das österreichische Sozialsystem jährlich, aufgeschlüsselt nach den Staatsbürgern den Drittstaaten im Jahre 2023 (Frage 2)?*

Die Frage kann in der gewünschten Form nicht beantwortet werden. Daten insbesondere zur Anzahl der jeweils betroffenen Staatsbürger:innen sowie zu den jeweils entstandenen Kosten liegen den Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband nicht vor. Statistische bzw. elektronische Auswertungen sind im gegenständlichen Zusammenhang nicht möglich. Die Anwendbarkeit und der persönliche Geltungsbereich eines Sozialversicherungsabkommens sind weitgehend unabhängig von der Staatsbürgerschaft im jeweiligen Abkommen festgelegt.

**Fragen 4 und 5:**

- *Bei welchen und jeweils wie vielen Staatsbürgern aus Drittstaaten besteht die Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen?*
- *Was kostet diese Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen das österreichische Sozialsystem jährlich, aufgeschlüsselt nach den Staatsbürgern aus den Drittstaaten im Jahre 2023 (Frage 4)?*

Alle Abkommen enthalten Bestimmungen über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Erwerb eines Leistungsanspruchs in der Pensionsversicherung. Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich unabhängig von der Staatsangehörigkeit für alle Personen, die in den Anwendungsbereich der Abkommen fallen und Versicherungszeiten in beiden Staaten erworben haben. Dies sind Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie andere Personen, soweit diese ihre Rechte von diesen Personen ableiten.

Wie bereits zu Frage 3 festgehalten, können diese Fragen seitens der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes in der gewünschten Form nicht beantwortet werden.

**Fragen 6 und 7:**

- *Bei welchen und jeweils wie vielen Staatsbürgern aus Drittstaaten besteht die Festlegung, in welchem Staat Anspruch auf die Versicherungsleistung bei grenzüberschreitender beruflicher Tätigkeit besteht?*
- *Was kostet diese Festlegung, in welchem Staat Anspruch auf die Versicherungsleistung bei grenzüberschreitender beruflicher Tätigkeit besteht, das österreichische Sozialsystem jährlich, aufgeschlüsselt nach den Staatsbürgern aus den Drittstaaten im Jahre 2023 (Frage 6)?*

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, gelten die Abkommen grundsätzlich für alle Personen, die in den persönlichen Anwendungsbereich des jeweiligen Abkommens fallen. Dies sind unabhängig von der Staatsbürgerschaft Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie andere Personen, soweit diese ihre Rechte von diesen Personen ableiten.

Wie bereits zu Frage 3 festgehalten, können diese Fragen seitens der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes in der gewünschten Form nicht beantwortet werden.

**Fragen 8 und 9:**

- *Bei welchen und jeweils wie vielen Staatsbürgern aus Drittstaaten besteht die Berechnung der Pensionshöhe nach den in jedem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten?*
- *Was kostet die Berechnung der Pensionshöhe nach den in jedem Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten jährlich, aufgeschlüsselt nach den Staatsbürgern aus den Drittstaaten im Jahre 2023 (Frage 8)?*

In allen Abkommen ist vorgesehen, dass für den Anspruch auf eine Pension die österreichischen Versicherungszeiten mit Versicherungszeiten aus dem anderen Vertragsstaat zusammengerechnet werden. Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, gelten die Abkommen grundsätzlich für alle Personen, die in den persönlichen Anwendungsbereich des jeweiligen Abkommens fallen. Dies sind unabhängig von der Staatsbürgerschaft

Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie andere Personen, soweit diese ihre Rechte von diesen Personen ableiten.

Wie bereits zu Frage 3 festgehalten, können diese Fragen seitens der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes in der gewünschten Form nicht beantwortet werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Versicherungszeiten aus Vertragsstaaten erforderlichenfalls für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine österreichische Pension herangezogen werden. Bei der Berechnung der Pensionshöhe finden vertragsstaatliche Versicherungszeiten jedoch grundsätzlich keine Berücksichtigung. Werden die Anspruchsvoraussetzungen einer Pensionsleistung nur unter Berücksichtigung von vertragsstaatlichen Versicherungszeiten erfüllt, erfolgt die Berechnung der österreichischen Pensionshöhe nach den innerstaatlichen Bestimmungen ausschließlich aufgrund der in Österreich erworbenen Versicherungszeiten (österreichische Teinpension), vergleichbar mit den Regelungen im Unionsrecht.

**Fragen 10 und 11:**

- *Bei welchen und jeweils wie vielen Staatsbürgern aus Drittstaaten besteht ein Export der Geldleistungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat?*
- *Was kostet der Export der Geldleistungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat jährlich, aufgeschlüsselt nach den Staatsbürgern aus den Drittstaaten im Jahre 2023 (Frage 10)?*

Alle Abkommen enthalten Bestimmungen, dass Pensionsleistungen in den anderen Vertragsstaat zu exportieren sind. Der Export von Leistungen der österreichischen Pensionsversicherung in andere Staaten (ohne Einschränkung) ist allerdings bereits in § 89 ASVG vorgesehen, weshalb diese Bestimmungen in den Abkommen keine Auswirkungen haben.

Statistische Daten genereller Art zu Auslandsanweisungen können der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 80/J betreffend Auslands-Pensionen entnommen werden. Zahlenmaterial in der gewünschten Form kann – wie bereits festgehalten – nicht zur Verfügung gestellt werden.

**Fragen 12 und 13:**

- Bei welchen und jeweils wie vielen Staatsbürgern aus Drittstaaten besteht eine Leistungsaushilfe im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung durch die Versicherungsträger im anderen Vertragsstaat?
- Was kostet die Leistungsaushilfe im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung durch die Versicherungsträger jährlich, aufgeschlüsselt nach den Staatsbürgern aus den Drittstaaten im Jahre 2023 (Frage 12)?

Regelungen zur aushilfsweisen Sachleistungsgewährung im Bereich der Krankenversicherung bestehen in den Abkommen mit folgenden Staaten: Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien (nur für Pensionsbezieher:innen), Türkei.

Sachleistungsaushilfe im Bereich der Unfallversicherung ist in den Abkommen mit den Staaten Bosnien und Herzegowina, Israel, Nordmazedonien, Montenegro, Kanada, Serbien und der Türkei geregelt.

Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle Personen, die in den Anwendungsbereich der Abkommen fallen. Dies sind unabhängig von der Staatsbürgerschaft Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie andere Personen, soweit diese ihre Rechte von diesen Personen ableiten.

Wie bereits zu Frage 3 festgehalten, können diese Fragen seitens der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes in der gewünschten Form nicht beantwortet werden.

**Frage 14:**

- Wie sind die Fragen 1 bis 13 betreffend der Jahre 2020, 2021 und 2022 zu beantworten?

Es wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den Fragen 1 bis 13 verwiesen.

**Frage 15:**

- Welche Abkommen über Soziale Sicherheit mit Drittstaaten sind derzeit in Verhandlung?

Es bestehen derzeit Verhandlungsmandate der Bundesregierung für Abkommen mit Brasilien, China, Japan, der Mongolei, Kirgisistan und der Republik Kosovo.

**Frage 16:**

- *Wie ist der jeweilige Verhandlungsstand (Frage 15)?*

Brasilien: Die Verhandlungen über das Abkommen sind abgeschlossen und das Abkommen wurde unterzeichnet. Der parlamentarische Prozess auf österreichischer Seite ist ebenfalls abgeschlossen. Auf brasilianischer Seite konnte der parlamentarische Prozess noch nicht abgeschlossen werden.

China: Die Verhandlungen über das Abkommen sind abgeschlossen. Aktuell werden die notwendigen Maßnahmen für die Unterzeichnung des Abkommens vorbereitet.

Japan: Die Verhandlungen über das Abkommen sind abgeschlossen und das Abkommen wurde unterzeichnet. Der parlamentarische Prozess auf österreichischer Seite ist ebenfalls abgeschlossen. Auf japanischer Seite konnte der parlamentarische Prozess noch nicht abgeschlossen werden.

Mongolei: Formelle Verhandlungen über ein Abkommen werden voraussichtlich im Jahr 2025 aufgenommen. Umfangreiche Vorarbeiten auf beiden Seiten wurden bereits geleistet.

Kosovo: Die Verhandlungen über ein neues Abkommen sind abgeschlossen. Aktuell werden die notwendigen Maßnahmen für die Unterzeichnung des Abkommens vorbereitet, darunter die Einholung eines Mandats durch den Ministerrat.

Kirgisistan: Formelle Verhandlungen über ein Abkommen werden voraussichtlich im Jahr 2025 aufgenommen. Umfangreiche Vorarbeiten auf beiden Seiten wurden bereits geleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

